

DENISE WENZL* UND FELIX HOHENHÖVEL*

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

„Zueignungsabsicht bei Wegnahme eines Handys zum Löschen von Bildern“

BGH, Beschl. v. 11. 12. 2018 – 5 StR 577/18

Leitsätze der Redaktion

1. Zueignungsabsicht i. S. v. § 249 StGB ist gegeben, wenn der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten erlangen und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem eines Dritten „einverleiben“ oder zuführen will. An dieser Voraussetzung fehlt es dagegen in Fällen, in denen der Täter die fremde Sache nur wegnimmt, um sie „zu zerstören“, „zu vernichten“, „preiszugeben“, „wegzuwerfen“, „beiseite zu schaffen“ oder „zu beschädigen“.

2. Nimmt der Täter dem Opfer ein Handy allein deswegen weg, um dort gespeicherte Bilder zu löschen, fehlt es an der nach § 249 StGB erforderlichen Zueignungsabsicht, sofern er das Handy nicht über die benötigte Zeit der Löschung behalten will.

„Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug“

BGH, Beschl. v. 5. 2. 19 – 5 StR 413/18

Leitsatz der Redaktion

Die Verurteilung wegen Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug darf nur erfolgen, wenn sowohl der Haupttäter, als auch der Gehilfe gewerbstätig handeln, da es sich hierbei um ein persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 2 StGB handelt. Fehlt dieses persönliche Merkmal erfolgt lediglich eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Betrug.

„Gewahrsamswechsel beim Einstecken von Waren in mitgeführte Taschen“

BGH, Urt. v. 6. 3. 2019 – 5 StR 593/18

Leitsätze der Redaktion

1. Für den Wechsel der Sachherrschaft ist entscheidend, dass der Täter diese so erlangt, dass er sie ohne Behinderung des alten Gewahrsamsinhabers ausüben kann und dieser seinerseits selbst die Verfügungsgewalt des Täters brechen müsste um über die Sache verfügen.

2. Steckt der Täter die Sache in seine Kleidung, schließt er bereits hierdurch die Sachherrschaft des Bestohlenen aus und begründet Gewahrsam.

3. Für handliche und kleine Sachen kann diese Gewahrsamsbegründung auch schon gelten, wenn der Täter sie in einem Geschäft mit Zueignungsabsicht in eine mitgeführte Tasche steckt. Hierbei bringt er sie in gleicher Weise in seinen Herrschaftsbereich, wie beim Einstecken in die Kleidung

4. Hierfür spielt es keine Rolle, ob er beabsichtigt, den Gewahrsam länger aufrecht zu erhalten.

„Verwerfung der Berufung des nicht erschienenen Angeklagten nur im Fortsetzungstermin innerhalb der Frist des § 229 StPO“

OLG Brandenburg, Beschl. v. 4. 4. 2019 – 1 Ss 17/19

Leitsatz der Redaktion

Eine neu anberaumte Hauptverhandlung nach Aussetzung der Hauptverhandlung ist kein Fortsetzungstermin i. S. d. § 328 Abs. 4 S. 2 StPO, sodass ein Nicht-Erscheinen des Angeklagten zu einem solchen Termin keine Verwerfung der Berufung ohne Sachentscheidung zulässt. Eine erweiternde Wortlautauslegung ist aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift nicht möglich.

„Körperverletzung durch Doping im Boxsport“

OLG Köln, Beschl. v. 4. 4. 2019 – 2 Ws 122/19

Leitsätze der Redaktion

1. Die – zumindest konkludent – erteile Einwilligung eines Boxsportlers in Verletzungen bezieht sich nur auf solche, die bei regelkonformen Verhalten des Gegners üblich und zu erwarten sind. Verletzungen, die durch schwere Missachtungen der anerkannten Sport- und Wettkampfgeln, wie bspw. durch Doping, entstehen und mit denen der Gegner nicht rechnen muss, sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

2. Die beim Wettkampf üblicherweise eingesetzten Boxhandschuhe stellen kein gefährliches Werkzeug i. S. v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar, es handelt sich um bestimmungsgemäß genutzte Sportgeräte.

„Beihilfe zum Betrug durch Annahme von Paketen unter falschen Namen“

BGH, Beschl. v. 23. 4. 2019 – 2 StR 118/19

Leitsätze der Redaktion

1. Sind an einer Deliktserie mehrere Personen beteiligt, kommt es für die Frage, ob die Taten tateinheitlich oder tateinheitlich zu beurteilen sind, darauf an, welchen Umfang

* Denise Wenzl studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

* Felix Hohenhövel studiert seit 2014 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Er arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Volker Lipp.

der erbrachte Tatbeitrag hat. Dies ist bei jedem Beteiligten gesondert zu prüfen und entscheiden. Wird jeweils ein individueller, nur die eine Tat betreffende Beitrag geleistet, dann sind die Taten als mehrheitlich begangen zuzurechnen.

2. Es entspricht nicht der Lebenserfahrung, dass ein Paketzusteller dieselbe Adresse bis zu zehnmal am Tag anfährt, vielmehr geschieht die Auslieferung mehrerer Pakete i. d. R. in einem Vorgang. Deswegen besteht die naheliegende Möglichkeit, dass der Angeklagte mehrere Pakete gleichzeitig angenommen und deren Erhalt durch Unterschrift quittiert hat. Dann hätte der Angeklagte die Betrugstaten durch einheitliche Handlung gefördert, so dass die Annahme der gleichartigen Tateinheit i. S. d. § 52 I StGB vorliegt.

„Niedrige Beweggründe bei Tötung von Ehepartnerin wegen einer Trennung“

BGH, Beschl. v. 7. 5. 2019 – 1 StR 150/19

Leitsätze der Redaktion

1. Für die Entscheidung, ob eine Tötung des zur Trennung entschlossenen Ehepartners auf niedrigen Beweggründen beruht, kommt es weder darauf an ob der Täter auf das Fortbestehen der Ehe zum Opfer vertrauen durfte, noch darauf ob sich das Tatopfer aus nachvollziehbaren Gründen zu Trennung entschlossen hat oder ob der Täter maßgeblich für Trennung verantwortlich war.

2. Der Umstand, dass sich die Trennung aus dem Vorverhalten des Täters entwickelte, ist nicht geeignet, die Tat als

völlig unbegreiflich zu erachten. Für niedrige Beweggründe ist es nicht ausreichend, dass der Täter die Trennungsentcheidung wegen eigenem Fehlverhalten hätte hinnehmen müssen.

3. Entbehrt das Tatmotiv nicht jeglichen nachvollziehbaren Grund, so ist es nicht als „niedrig“ zu qualifizieren.

„Mitverfügungsmacht über den Vermögensgegenstand bei Raub mit mehreren Beteiligten“

BGH, Urt. v. 5. 6. 19 – 5 StR 670/18

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Vermögenswert ist durch die Tat erlangt, wenn er dem Beteiligten in irgendeiner Phase des Tatablaus unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestands so zugeflossen ist, dass er hierüber die tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann.

2. Bei mehreren Beteiligten genügt, dass jeweils zumindest eine faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsmacht über den Verfügungsgegenstand erlangt wurde. Dies ist der Fall, wenn sie im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den Vermögensgegenstand nehmen können.

3. Faktische Mitverfügungsmacht kann auch dann vorliegen, wenn sich diese in einer Abrede über die Beuteteilung widerspiegelt. Auch dann „verfügt“ der Mittäter über die Beute.